

RS Vwgh 1999/10/15 97/21/0718

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.1999

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §4;

AsylG 1991 §6;

AsylG 1991 §7;

FrG 1993 §17 Abs1;

VwGG §30 Abs2;

VwRallg;

Rechtsatz

Wenn der Hauptasylwerber (Ehegatte bzw Vater der Fremden) rechtskräftig ausgewiesen wurde, ohne dass gegen diesen Bescheid Beschwerde an einen der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts erhoben wurde, steht damit fest, dass dem Ehegatten bzw Vater der Fremden jedenfalls ab Erlassung des Ausweisungsbescheides kein asylrechtliches vorläufiges Aufenthaltsrecht zukam, weshalb sich auch der andere Ehegatte bzw die Kinder nicht auf eine derartige Berechtigung berufen können (Hinweis E 12.2.1999, 97/21/0900). Dass im Zeitpunkt der Erlassung des den anderen Ehegatten bzw die Kinder ausweisenden Bescheides den Beschwerden dieser Personen gegen die ihre nach § 4 AsylG 1991 gestellten Ausdehnungsanträge abweisenden Bescheide des Bundesministers für Inneres seitens des VwGH die aufschiebende Wirkung zuerkannt worden war, vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern, weil damit nur der Eintritt der an die Erlassung der Bescheide des Bundesministers für Inneres geknüpften Wirkungen suspendiert wurde.

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997210718.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at